

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 32

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.50

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern (abw.)
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das neue Gesetzbuch der Kirche. — † Abt Eugenius Notz von Wettingen-Mehrerau. — Betrachtungen über den Sturz des Solothurnischen Kulturkampfbregimentes. — Totentafel. — Ein neues Kommunionandenken. — Einladung zum II. Präsidkurs für Marianische Kongregationen. — Kirchen-Chronik. — Erinnerung. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

Die Promulgationsbulle des Codex iuris canonici verfügt, dass seine Vorschriften erst am nächsten Pfingstfest, 19. Mai 1918, bindende Kraft erlangen: „Ut autem omnes, ad quos pertinet, probe perspecta habere possint huius Codicis praescripta, antequam ad effectum adducantur, edicimus ac iubemus ut ea vim obligandi habere non incipiant, nisi a die Pentecostes anni proximi venturi“. Das alte Kirchenrecht bleibt also bis zu diesem Termine in Kraft, und hat man sich in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung und Seelsorge an diese disciplina adhuc vigens zu halten.

Diese Frist ist festgesetzt worden, um die Kenntnisnahme der Vorschriften des Codex zu ermöglichen: „Ut . . . omnes, ad quos pertinet, probe perspecta habere possint huius Codicis praescripta antequam ad effectum adducantur“.

Wir wollen im Folgenden die Hauptneuerungen des Codex hervorheben; um einen eingehenden Kommentar kann es sich natürlich nicht handeln.

Der „Codex iuris canonici“, im Oktavformat und Druck der „Acta Apostolicae Sedis“, ein stattlicher Band von 521 Seiten, ist eingeteilt in fünf Bücher: I. „Normae generales“, II. „de personis“, III. „de rebus“, IV. „de processibus“, V. „de delictis et poenis“. Es ist die Einteilung, welche in Analogie zu den Institutionen Justinians (de personis, de rebus, de actionibus) in der Kirchenrechtswissenschaft schon des 16. Jahrhunderts beliebt war und auch den „Institutiones iuris canonici“ des Joh. Paulus Lancellotus (1563) zu grunde liegt, die als Anhang vielen Ausgaben des alten Corpus iuris canonici beigegeben sind. Die einzelnen „libri“ des neuen Codex zerfallen in „tituli“, die „tituli“ wieder in „canones“. Zur Zitation braucht nur die Zahl des Kanon angegeben zu werden; eventuell noch mit dem Paragraphen oder den Nummern, in die er sich wieder gliedert.¹⁾

¹⁾ Die Dekretalen Gregors IX. zerfielen bekanntlich in fünf Bücher, nach dem Verse: „Iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimina“, an welche Einteilung sich viele alte und neue Kommentatoren des Corpus iuris canonici hielten.

I. „Normae generales“.

(Can. 1. bis Can. 86.)

Den sechs Titeln der „Normae generales“ sind einleitend sieben Canones vorausgeschickt, die allgemeine Rechtssätze über den Geltungsbereich, die Rechtskraft, Interpretation etc. des Codex festsetzen.

Wir verweisen auf die Angaben in Nr. 27 des Blattes (S. 215), die einem Artikel der „Civiltà cattolica“ entnommen wurden und mit den Verfügungen des Codex übereinstimmen.²⁾

Den einleitenden sieben Canones der „Normae generales“ folgen sechs „Tituli“ („de legibus ecclesiasticis“, „de consuetudine“, „de temporis supputatione“, „de scriptis“, „de dispensationibus“, „de privilegiis“).

Aus dem Titel „de legibus eccl.“ ist als Neuheit hervorzuheben, dass eine bestimmte Frist für das Inkrafttreten der päpstlichen Gesetze festgesetzt wird: die Gesetze des Papstes und seiner Organe treten erst 3 Monate nach dem Datum des Heftes der „Acta Apostolicae Sedis“, in welchem sie promulgiert sind, in Kraft, falls der Gesetzgeber nicht ausserordentlicher Weise eine spezielle Frist oder eine andere Promulgationsform wählt. (can. 9.) Nach der bisher geltenden Doktrin und Praxis traten diese Gesetze mit ihrer Promulgation in Kraft; nur für ihre Strafsanktion wurde eine „vacatio“ von 2 Monaten angenommen.

Can. 11 verfügt, dass ein Gesetz nur dann irritierend oder inhabilierend wirkt, wenn der betreffende Akt als ungültig oder die betreffende Person als inhabil bezeichnet wird.

Da Can. 14 nichts davon sagt, dass die „Peregrini“ die Privilegien ihres Aufenthaltsortes geniessen, muss angenommen werden, dass sie unter dem neuen Rechte auf sie keinen Anspruch mehr machen können. Die „vagi“ oder „vagabundi“, die im alten Recht „am besten“ wegkommen, — sie sind nach ihm nur zu den allgemeinen Kirchengesetzen verpflichtet —, werden unter dem neuen Rechte auch zu den Partikulargesetzen ihres Aufenthaltsortes verpflichtet sein. (can. 14.)

²⁾ Nur die Behauptung der meist gut orientierten „Civiltà“, dass die Dekrete des Konzils von Trient als Hilfsquelle neben dem neuen Kodex bestehen bleiben, scheint irrtümlich zu sein, jedenfalls findet sich in den „Normae generales“ nichts davon.

Durch den Titulus II. „de consuetudine“ bleibt die Gewohnheit als Quelle kirchlichen Rechts voll anerkannt. Es steht dies mit der Auffassung des modernen Staatsrechts im Widerspruch, kann aber beim Rechte einer Kirche, die im weltweiten Gebiete ihrer Legislative mit den verschiedensten Verhältnissen zu rechnen hat und auf ihrem Gang durch die Jahrhunderte und Jahrtausende eine bewundernswerte Anpassungsfähigkeit an die verschiedensten Sitten ihrer Völkerfamilie bewies, nicht wunder nehmen.³⁾ Zwar wahrt die Kirche auch hier ihre monarchisch-hierarchische Verfassung. Der einleitende Kanon 25 lautet: „Consuetudo in Ecclesia vim legis a consensu competentis Superioris ecclesiastici unice obtinet“. Die Kirche Christi kennt keine Volkssouveränität und keine „Volksüberzeugung“ als Quelle kirchlichen Rechts. Wohl weiss sie aber auch im Rechtsleben den gesunden Sinn des Volkes zu schätzen und spricht ihm sogar gesetzesbildende Kraft zu. So wurde auch die alte Regula iuris: „Consuetudo optima legum interpret“ als can. 29 in den Codex aufgenommen. Die von der Doktrin, für die consuetudo contra legem, schon früher vielfach aufgestellte Verjährungsfrist von 40 Jahren wird sowohl für die consuetudo contra als praeter legem gesetzlich festgesetzt. (can. 27, 28.) Ist einem Gesetze eine Verbotsklausel gegen zukünftiges gegen teiliges Gewohnheitsrecht beigefügt, so vermag nur die hundertjährige oder die unvordenkliche Gewohnheit gegen sie aufzukommen (can. 27). Ebenso werden solche Gewohnheiten durch ein späteres Gesetz nur dann aufgehoben, wenn dies ausdrücklich in ihm vermerkt wird.

Der Titel „de temporis supputatione“ ist eine Neuheit. Alle Zeitbestimmungen und Zeitbegriffe (Jahr, Monat, Tag, terminus a quo etc.) werden rechtlich genau festgesetzt.

Aus dem Titel IV. „de rescriptis“ ist can. 36, § 2, hervorzuheben, der mit seinen Verweisungen auf can. 2265, 2275 und 2283 verfügt, dass nur die gerichtlich verhängte Zensur (bei censurae ferendae sententiae) und die Zensur, deren Eintritt von der kirchlichen Behörde deklariert wurde (bei censurae latae sententiae) zum Empfange eines Gnadenreskripts unfähig macht.

II. „De personis“.

(Can. 87 bis 725.)

Im zweiten Buche „De personis“ des Codex bewahrt sich vor allem der in can. 6 ausgesprochene Grundsatz der Neukodifikation: „Codex vigentem huc usque disciplinam plerumque retinet, licet opportunas immutationes afferat“. Im Ganzen stellt

³⁾ Es ist aber wohl zu beachten, dass alle Gewohnheiten, die im Codex ausdrücklich verworfen werden, als ein Rechtsmissbrauch abzuschaffen sind, mögen sie auch seit unvordenklicher Zeit bestehen. Gewohnheiten, die dem Codex zwar widersprechen, aber in ihm nicht ausdrücklich verworfen sind, können von den Bischöfen geduldet werden, aber nur wenn sie hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten sind. Alle anderen vor dem Inkrafttreten des Codex gebildeten Gewohnheiten sind abgeschafft. („Normae generales“ can. 5. s. K.-Z. Nr. 27, S. 215.)

es das alte Recht dar, freilich in präziser, klarer Fassung.

In den Can. 87 bis 107 werden allgemeine Rechtsätze über die kirchliche Rechtspersönlichkeit aufgestellt.

Der Begriff des Domizils und Quasidomizils wird dahin präzisiert, dass das Domizil auch als erworben gilt, wenn die betr. Person am Orte tatsächlich 10 Jahre gewohnt hat, und ebenso das Quasidomizil durch tatsächliches Wohnen am Orte während des grösseren Teiles eines Jahres. Man braucht nun, um Domizil oder Quasidomizil zu konstatieren, nicht mehr in allen Fällen auf den „animus perpetuo manendi“ oder „manendi per maiorem anni partem“ abzustellen, sondern auf ein greifbares Faktum, das tatsächliche Wohnen (can. 92). Das neue Recht kennt nicht nur ein domicilium und quasidomicilium parochiale, sondern auch dioecesanum, das durch Wohnen, nicht in einer bestimmten Pfarrei, sondern in der Diözese überhaupt erworben wird (can. 92).

Um eine „persona moralis collegialis“ zu konstituieren sind mindestens drei Personen erforderlich (can. 100). Sie erlöscht durch Verfügung der legitimen Auktorität, oder wenn sie hundert Jahre lang aufgehört hat zu existieren (can. 102, § 1).

Die „Pars prima“ des II. Buches handelt in can. 108 bis 486 über die Kleriker und zerfällt in eine „Sectio I.“ „de clericis in genere“ und eine „Sectio II.“ „de clericis in specie“.

In der ersten „Sectio“ ist von den Pflichten und Rechten der Kleriker im Allgemeinen die Rede.

Die Privilegia canonis, fori, competentiae und immunitatis werden in ihrem wesentlichen Inhalte aufrechterhalten.

In can. 119 wird die einem Kleriker oder einer Ordensperson zugefügte Realinjurie als ein Sakrileg qualifiziert.⁴⁾

§ 1 des can. 120 bestimmt: „Die Kleriker sind in allen Zivil- oder Kriminalfällen beim kirchlichen Richter einzuklagen, falls nicht für partikuläre Orte von rechtswegen anders verfügt wurde“. Zum Verklagen eines Geistlichen beim weltlichen Richter ist die Erlaubnis des Bischofs des Gerichtssitzes einzuholen. „Diese Erlaubnis soll aber der Ordinarius, besonders wenn der Kläger ein Laie ist, ohne gerechten und schweren Grund nicht verweigern, ganz besonders dann, wenn er sich vergeblich bemüht hat, den Streit zwischen den Parteien zu schlichten.“⁵⁾

Can. 121 lautet: „Alle Kleriker sind vom Militärdienste und von allen mit dem geistlichen Stande unvereinbaren staatlichen Bürgerpflichten immun“.

Nach can. 125 sollen die Bischöfe dafür sorgen, dass alle Kleriker oft beichten, täglich einige Zeit dem betrachtenden Gebete obliegen, das hhl. Sakrament be-

⁴⁾ Auf der gegen einen Kleriker, der nicht den bischöflichen Ordo besitzt, begangenen Realinjurie steht jedoch nur mehr die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation. (can. 2343 § 4.)

⁵⁾ Fehlbare Kleriker verfallen ipso facto der Suspension vom Amte; der Laie soll vom Bischofe mit einer seiner Schuld entsprechenden Strafe belegt werden. (can. 2341.)

suchen, den Rosenkranz beten und ihr Gewissen erforschen.

Die Weltpriester müssen alle drei Jahre Exerzitionen machen (can. 126). Die ersten drei Jahre nach Vollendung der Studien muss jeder Priester alljährlich ein Examen bestehen; dessen Materie und Weise zu bestimmen, ist Sache des Bischofs (can. 130).

Im Can. 134 wird das gemeinschaftliche Leben der Kleriker (vita comunis) gelobt und angeraten.⁶⁾

Can. 136 schreibt, im weiten Rahmen des bisherigen allgemeinen Rechts, nur eine schickliche klerikale Kleidung vor („decens habitus ecclesiasticus“); der Begriff der Schicklichkeit hat sich nach den Landesgebräuchen und den Vorschriften des Bischofs zu richten. Das Tragen der Tonsur ist nur dort Pflicht, wo der Volksbrauch es fordert.

Durch Can. 139, § 4, ist implicite das Dekret „Non expedit“ bestätigt, indem nach ihm an Orten, wo ein bezügliches päpstliches Verbot erging (Italien), ein Kleriker ein Deputiertenmandat nur mit Erlaubnis des Hl. Stuhles anstreben und annehmen darf; an anderen Orten muss die Erlaubnis des Bischofs erholt werden.

Im Titel IV. „De officiis ecclesiasticis“ wird jede Beteiligung der Laien an der Besetzung der Kirchenämter, soweit sie nicht auf kirchenrechtlicher Konzession beruht, zurückgewiesen und die ordentliche freie Verleihung der Kirchenämter durch den Bischof gewährt (can. 147, 148, 152, 166). Schon Can. 109 stellt im Allgemeinen den Grundsatz auf, dass alle Kirchengewalt „nicht durch den Willen oder die Berufung von seite des Volkes oder der weltlichen Gewalt“ verliehen wird, sondern durch die Weihe oder durch die kanonische Mission. Can. 195 lautet: „Die, welche einen Kleriker zu einem Amte gewählt oder postuliert haben, können ihn nicht seines Amtes berauben oder ihn abberufen, entfernen oder auf ein anderes Amt versetzen“.

V. v. E.

(Fortsetzung folgt.)

† Abt Eugenius Notz von Wettingen-Mehrerau.

Samstag den 4. August schied der hochwürdigste Abt von Mehrerau aus diesem Leben nach nur eintägiger Krankheit; Donnerstag war er aus der Schweiz zurückgekehrt, wo er zwei kranke Conventualen, die Beichtiger von Eschenbach und Frauenthal, besucht hatte. Das Uebel, dem er so schnell erlegen ist, war freilich schon lange da und hat vor mehr denn einem Jahre zu den ernstlichsten Besorgnissen Anlass gegeben. Abt Eugenius war ein guter Vater für seine eigene Klostergemeinde und für die seiner Visitation unterstellten weiteren Gotteshäuser, voll Eifer für die Hebung und Pflege des religiösen Lebens in denselben, und für das Wirken derselben im christlichen Volke.

Die Abtei ist schweizerischen Ursprungs: Mehrerau ist die Fortsetzung von Wettingen; noch jetzt rekrutiert

⁶⁾ Dies geschah schon im Dekrete „A remotissima“ vom 31. Dez. 1909 (Ordo servandus in relatione de Statu Ecclesiarum n. 71). Ein Motu Proprio erging in der Frage nie, wie vielfach geglaubt wird.

sich der Convent zum Teil aus der Schweiz, auch der verstorbene Abt, obwohl von Hause aus Württemberger, hat darauf gehalten, die engen und freundschaftlichen Beziehungen zu unserm Klerus und Volk aufrecht zu erhalten: er wurde selbst Bürger von Neuheim im Kanton Zug; die Stiftsschule erzog viele Zöglinge aus der Schweiz und die hochwürdigen Conventualen leisteten viel Aushilfe in der Seelsorge; die vier in der Schweiz befindlichen Zisterzienserinnenklöster von Eschenbach, Frauenthal, Magdenau und Wurmsbach besuchte Abt Eugenius oft und wandte denselben seine Fürsorge zu.

Er entstammte einer christlichen Bauernfamilie in Reichenhofen, im württembergischen Allgäu, und war geboren den 10. Januar 1857. Er studierte am Gymnasium zu Mehrerau, verlangte und erhielt Aufnahme in den dortigen Klosterverband und legte am 18. Oktober 1874 die Gelübde ab. Am 13. Juli 1879 erhielt er die Priesterweihe durch Bischof Greith von St. Gallen, welcher an der Neubegründung von Mehrerau grossen Anteil hatte und der neu aufblühenden Abtei stets sein lebhaftes Interesse zuwandte. P. Eugen wurde Präfekt der Klosterschule, die aus kleinen Anfängen sich rasch zu einem stattlichen Institute entwickelte, so dass sie beim Tode von Abt Maurus Kolkum im Jahre 1892 über 200 Studierende zählte. Abt Laurentius Wocher stellte P. Eugen eine neue Aufgabe: er machte ihn zum Beichtiger des Klosters Wurmsbach und Katecheten des dortigen Mädchenpensionates Mariazell. P. Eugen war gern in Wurmsbach, aber schon drei Jahre später bedurfte man seiner Mitarbeit wieder in Mehrerau als Professor und Präses der marianischen Kongregation im Kollegium und als Gastpater im Kloster. Damit wurde er auch in die Oekonomie eingeführt. Und indem Abt Augustinus Stöckli im Jahre 1900 ihn zur Würde eines Subprior erhob, wurde er auch zur Fürsorge für die klösterliche Disziplin und das innere geistige Leben der Mitbrüder herangezogen. Abt Augustin schied nach kaum zweijähriger Regierung aus dem Leben: P. Eugen, durch seine bisherige Verwendung gut vorgebildet, wurde sein Nachfolger als „Abt von Wettingen und Prior von Mehrerau“ und Generalvikar der schweizerisch-deutschen Zisterzienserkongregation. Am 10. März 1903 wurde die Wahl von Papst Leo XIII. bestätigt; am 19. April erteilte ihm Bischof Dominikus Willi von Limburg, selbst ehemaliger Conventual von Mehrerau, unter Assistenz der Aebte von Stams und Marienstatt, die feierliche Benediktion. Seither lebte Abt Eugenius seiner hohen Aufgabe mit grosser Treue, besonders, wie schon oben erwähnt, auf den innern Ausbau, auf die Kräftigung des religiösen Geistes in den seiner Obhut unterstellten Klostergemeinschaften bedacht. Die religiöse Erziehung der Laienbrüder u. Postulanten nahm er selbst in die Hand, und als im gegenwärtigen Kriege manche Postulanten und Laienbrüder unter die Waffen gerufen wurden, blieb Abt Eugenius mit denselben in Korrespondenz, um sie durch dieses Mittel in der Treue gegen ihren Beruf zu erhalten. Längere Zeit erteilte er auch den Dienstboten katechetischen Unterricht und jeden Sonn- und Feiertag fand man ihn stundenlang im Beichtstuhl, um zur Seelsorge auch das Seinige beizutragen.

Seit Ausbruch des Krieges stellte der Abt das Kollegium für ein Lazareth zur Verfügung, und in der Tat haben tausende von verwundeten Soldaten dort Pflege und geistlichen Trost gefunden. Für die Schule wurden, damit sie nicht eingehen musste, andere Räume des Klosters frei gemacht.

So erfüllte der Hingeschiedene nach allen Seiten das Amt eines guten Hirten und getreuen Verwalters, deswegen dürfen wir mit Zuversicht erwarten, dass Jesus Christus ihn eingehen lässt in die „Freude seines Herrn“.

R. I. P.

Dr. F. S.

Betrachtungen über den Sturz des Solothurnischen Kulturkampfbregimentes.

(Schluss.)

Man sieht, klardenkende Katholiken mussten dieses Regiment, mit solchen Sünden auf dem Kerbholz, das fast die stärkste Burg der schweizerischen radikalen Partei bildete, im Kulturkampf und bei der Agitation für den Schulvogt die Führung hatte, grundsätzlich energisch bekämpfen. Wenn es in den 30er Jahren und dann von 1856—70 von der Geistlichkeit und den treuen Katholiken weniger geschah, hatte es seinen Grund darin, weil der Klerus vielfach für die Ideen der „Regenerationszeit“ eingenommen war und die damaligen Liberalen wie anderswo grundsätzlich die Kirche in ihrer religiösen Autorität anerkannten, in manchen Fragen aber zwischen „Rom“ und seinen Ansprüchen und den „wesentlichen“ Grundsätzen unterscheiden wollten. Auch in den ersten Zeiten des friedlichen Vigierregimentes liess man die katholische Religion offiziell unangefochten, die Regierenden verkehrten gern in den Pfarrhäusern und besuchten an hohen Festtagen offiziell die St. Ursenkirche in den sog. Ratsherrenbänken. Wie anderswo, täuschten sich viele Gebildete hüben und drüben in der Bedeutung und den unveräusserlichen Rechten der Kirche und der Treue des katholischen Volkes.

Seither hat sich eine schärfere Scheidung der Geister vollzogen, nicht zum Nachteil der Sache, aber mit sehr starken Verlusten der Bevölkerung für unsere Kirche. Man möge ja die unzweifelhafte Niederlage des freisinnigen Regimentes nicht überschätzen. Wenn wir seit 1912 ein Mandat gewonnen haben, so verfügen wir doch nur über 28,12% der Gesamtbevölkerung, gegen 28,47% anno 1916 und 32,20% von 1896 und 31,88% von 1900. Mit diesen Zahlen möchten wir zur Nüchternheit im Urteil mahnen, ohne die Verdienste der heutigen Agitation und besonders das Erfreuliche der Arbeit vieler junger Kämpen zu unterschätzen. Bei den allerdings ausserordentlichen Verhältnissen im Jahre 1887 verfügte die Opposition, die freilich an grundsätzlicher Gesinnung nicht einheitlich war, über eine knappe Mehrheit. Und, ohne den Proporz würde jetzt unsere Parteiliste einzig im Gäu, nicht einmal im Thierstein, mehrheitlich durchgedrungen sein. Vor 1896 aber musste in den 10 grossen Wahlkreisen nach dem Majorz gewählt werden. Diese schlechten Aussichten lähmten enorm; Jahrzehnte lang hatte man nur in wenigen Wahlkreisen bescheidenen Erfolg in Aussicht.

Was nun? Das einseitige Regiment ist durch die zwei ungleichartigen Minderheitsparteien geknickt. Aber die heutige Sozialdemokratie ist unseren Grundsätzen nicht grüner als die freisinnige Partei. Und doch wird man ab und zu mit der einen oder andern Partei zusammengehen können und müssen. Das braucht Klugheit, Selbstüberwindung und auch Kühnheit.

Vor allem wird man auf fortwährende Arbeit sich gefasst machen müssen zur Propaganda der Partei und ihrer Grundsätze. Uns ist die Politik im wesentlichen ein Dienst für Ewigkeitswerte, Sorge für das Heil der Seelen. Dabei dürfen die irdischen und weltlichen Gesichtspunkte nicht vernachlässigt werden. Sie bilden die Unterlage für die übernatürlichen Güter. Grosse Arbeit ist überall erforderlich. Merkwürdigerweise weisen die Bezirke Stadt Solothurn, Dorneck und Thierstein, wo wir vor Jahren relativ eine beträchtliche Anhängerzahl hatten, einen Rückgang auf.

Viel wird vom Verhalten im Ratsaal abhängen. Da sind wir durchaus nicht mit den leeren Worten einverstanden: der Parlamentarismus habe sich überlebt; man könne besseres tun, als im Rate zu politisieren. In der Demokratie bleibt das Turnier im Rate und die Verteidigung und Initiative zeitgemässer Postulate von grösster, wenn nicht entscheidender Bedeutung. Volksabstimmungen sind mehr nur negativ wirksam; die Initiativbegehren aus den Volkskreisen haben noch wenig Positives geleistet.

In kirchlicher Hinsicht bleibt unsere Forderung: die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbständig. Das ungerechte, schroffe Wiederwählbarkeitsgesetz soll jedenfalls gemildert werden. Die zwei Staatsexamen für Geistliche sollen vereinigt und der kirchlichen Behörde mehr Einfluss eingeräumt werden, damit der unnatürliche Zustand aufhört, dass alle Pfarrer vom Staat nur als Pfarrverweser anerkannt werden. Ein Gesetz von 1834 ist bei den sehr veränderten Verhältnissen in konfessioneller Hinsicht heute nicht mehr zeitgemäss. Die Regierung des heutigen konfessionslosen Staates hat viel weniger Wohlwollen und Sorge für die katholische Kirche als noch ihre Vorgängerinnen vor 50 und 100 Jahren. Das sollten, wenn nicht die Freisinnigen, doch die Sozialisten anerkennen und darnach handeln.

Im Schulwesen bleiben das Recht auf Privatschulen und -Erziehung, konfessionelle Schulen unsere grundsätzlichen Postulate. Praktisch wird Freizügigkeit der Lehrer, Erlaubnis zur Wahl auch auswärts gebildeter Lehrer und Lehrerinnen, loyalere Handhabung unserer Gesetze und grösseres Wohlwollen für eine christliche Erziehung von bedeutendem Nutzen sein. Mit der Verteilung der Lehrer in den protestantischen Gemeinden könnte man viel wohlwollender verfahren. Das Gleiche gilt von dem odiosen Ausschluss katholischer Schwestern im Kantonsspital, was eine fortwährende Beleidigung der mehrheitlichen katholischen Bevölkerung des Kantons und unserer Töchter ist, die Neigung haben, in der Heimat als Krankenpflegerinnen in einem Orden zu wirken.

Endlich gilt es, mit den sozialen und wirtschaftlichen Postulaten weitherzig ernst zu machen, selbst wenn grosse Kosten nicht gescheut werden dürfen, ohne dass dabei Klassenkampf das Mittel oder Ziel sein soll. Im Interesse der Solidarität und einer wahren Sozialreform muss auch der so wichtige Bauernstand gefördert und gestärkt der Zukunft entgegengehen, damit er nicht allzuweit hinter der im Kt. Solothurn immer stärker werdenden Industrie zurückbleibt. Diese Forderungen sind Folgerungen aus der christlichen Lehre und Gesinnung.

Im Uebrigen darf nie vergessen werden, dass Politik die Wissenschaft des praktisch Erreichbaren ist.

Totentafel.

Wir sind im Rückstand mit dem Andenken an die lieben verstorbenen Mitbrüder und wollen heute suchen, das Versäumte einigermassen nachzuholen.

Mittwoch den 6. Juni schloss der hochw. Herr Albert Bohrer, Religionslehrer und Hausgeistlicher des Institutes St. Agnes in Luzern seine Augen für diese Welt. Er war ein kenntnisreicher, frommer und seeleneifriger Priester, seit Jahren in der Schule des Leidens geläutert. Aus dem Elsass stammend, hatte er am französischen Seminar zu Rom seine theologische Ausbildung und in Rom 1904 auch die Priesterweihe empfangen. An der Universität zu Freiburg erweiterte und vertiefte er seine Kenntnisse. Aber schon in diesen Studienjahren war er kränklich; das hinderte ihn, die vom Bischof von St. Dié ihm angebotene Lehrstelle am dortigen Seminar anzutreten; in der Hoffnung, nach und nach zu erstarren, übernahm er die oben erwähnte Aufgabe am Institut St. Agnes. Mit grosser Energie arbeitete er sich in seinen Beruf ein und eignete er sich auch die deutsche Sprache an. Acht Jahre wirkte er mit hingebender Aufopferung, obwohl seine Leiden ihn nie verliessen und in den letzten Jahren ihn zwangen, fast seine ganze Ferienzeit in einer Klinik zuzubringen. Eine fast plötzlich auftretende Herzschwäche setzte dem an Belehrung und Erbauung reichen Priesterleben ein Ziel.

Das Stift Muri-Gries betrauert den Hinscheid des hochw. P. Bonaventura Maria Ettel, aus Silian im Pustertale. Seine Gymnasialstudien hatte er in Brixen und Meran gemacht und hatte 1884 das Kleid des hl. Benedikt empfangen. Im Kloster zu Gries wurde er in die Philosophie und Theologie eingeführt. 1889 zum Priester geweiht, kam P. Bonaventura 1890 als Professor an das Kollegium in Sarnen und wirkte da sieben Jahre sehr segensreich sowohl als Lehrer des Griechischen, der Geschichte und Geographie, wie auch als Subpräfekt des Pensionates und Subpräses der Marianischen Sodalität. Eine schwere Krankheit zwang ihn 1897, nach Gries zurückzukehren. Nach seiner Genesung fand er Verwendung als Dozent der Kirchengeschichte an der theologischen Hauslehranstalt des Klosters, später auch als Stiftsarchivar und Präfekt des Lehrerseminars. In letzterer Stellung übte er während seiner siebenjährigen Tätigkeit einen sehr wohlthätigen Einfluss aus auf die Lehramtskandidaten. Im Jahre 1915 kehrte

er auf einige Tage nach Sarnen zurück, um den Studenten die hl. Exerzitien zu predigen. Bald nachher fing er an zu kränkeln und erholte sich nicht mehr. Die zahlreichen Schüler bewahren ihm ein pietätvolles Andenken.

In jungen Jahren wurde Abbé Joseph Aubry, von Sommentier, aus seinem priesterlichen Wirken abberufen. 1889 geboren, von frommen Eltern treu behütet und auf den Weg der Tugend geleitet, hatte er von früher Jugend an ein grosses Verlangen, Priester zu werden. Im Kollegium St. Michael und im Priesterseminar zu Freiburg zeichnete er sich aus durch exemplarischen Fleiss und ein stets ruhiges und heiteres Gemüt, was ihm die Liebe seiner Lehrer und Mitschüler sicherte. 1913 empfing er die Priesterweihe und begann er unter der Leitung von Pfarrer Dusseiller an der Notre-Dame-Kirche zu Genf sein Wirken für das Heil der Seelen. Ein Jahr später wurde Abbé Aubry an die Lehranstalt zu Romont berufen, wo er mit gleichem Eifer sich der Studenten annahm. Hier offenbarte sich aber ein Lungenleiden, das ihn zwang, seine Stelle aufzugeben und in Gimel und Leysin Heilung zu suchen. Sie schien wirklich einzutreten; Abbé Aubry wurde dem neuen Pfarrer von Rumine bei Lausanne, Professor Besson, als Vikar beigegeben. Aber die Arbeit war von kurzer Dauer. Das Uebel kehrte mit grösserer Heftigkeit wieder und liess den Kranken nicht mehr los. Die letzten Tage verbrachte er im Hause seiner Eltern zu Sommentier, in deren liebevoller Pflege, einzig beschäftigt mit der Vorbereitung auf den Heimgang in eine bessere Welt, für die er schon mit 29 Jahren würdig befunden wurde.

Der 1. August war der Todestag von Msgr. Ludwig Rochus Schmidlin, Kaplan des v. Rollschen Benefiziums zu Kreuzen bei Solothurn, vorher gegen 40 Jahre Pfarrer von Biberist. Msgr. Schmidlin hat sowohl in der Seelsorge als auch in literarischer Tätigkeit vieles geleistet. Als Sohn eines wenig begüterten Schneiders wurde er am 15. August 1845 zu Laufen im Kanton Bern geboren. Durch seinen Verwandten, Kanzler Bohrer, kam Schmidlin an die Kantonsschule zu Solothurn; auch seine philosophischen und theologischen Studien absolvierte er dort. Die Umgebung, in welcher er hier aufwuchs, blieb nicht ohne Einwirkung auf seine Anschauungen und Lebensgewohnheiten. Neben den treu katholischen Professoren der Theologie lehrten an der Kantonsschule manche ungläubige Elemente. Schmidlin gehörte, wie viele seiner Studiengenossen, dem „Zofingerverein“ an. Väterlicher Freund wurde ihm während dieser Studienjahre der Professor der Kirchengeschichte und spätere Bischof Friedrich Fiala, der ihn auch zu literarischer Tätigkeit anregte. Schmidlin war ein guter Sänger und jovialer Gesellschafter und darum bei der Studentenschaft wohl gelitten. Im Herbst 1869 trat er in den Seminarkurs ein, den letzten, welcher im alten Franziskanerkloster abgehalten wurde; 1870 empfing er die Priesterweihe. Der junge, tüchtig gebildete Priester betätigte sich zunächst 5 Jahre als Bezirkslehrer in Neundorf; dann wurde er auf Empfehlung von Dompropst Fiala zum Pfarrer von Biberist gewählt. Von Solothurn aus machte man damals grosse Anstrengungen, die Pfar-

rei dem Altkatholizismus zuzuführen, deshalb war sie der Schauplatz heftiger religiös-politischer Kämpfe. Schmidlin, der im Ruf eines liberalen Geistlichen stand, sollte an einer Versöhnung der erbitterten Gemüter arbeiten. Es gelang ihm in der Tat, seine Herde im römisch-katholischen Bekenntnis zu erhalten, und indem er sowohl in der Schulpflege, wie auch in einem Gesangsverein tätige Mithilfe leistete, sich einen starken Einfluss in der Gemeinde zu sichern. Im Verlauf der Jahre klärten sich seine eigenen Anschauungen, durch den Gang der Zeitereignisse, die eine Scheidung der Geister herbeiführten und später nicht zum mindesten durch den vielfachen Verkehr mit Bischof Leonhard Haas, der auf seinen einsamen Spaziergängen dann und wann im Pfarrhause zu Biberist einkehrte, während auch Pfarrer Schmidlin im bischöflichen Palais zu Solothurn ein oft und gern gesehener Gast war. Unterdessen entwickelte sich Biberist mit den zur Pfarrei gehörenden Nebengemeinden zu dem grossen Industrieorte, und damit mehrte sich auch die Arbeit für den Seelsorger in ungeahnter Masse. Er suchte dem wachsenden Bedürfnisse Schritt zu halten; daneben erweiterte sich auch seine literarische Tätigkeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte. Die erste grössere Arbeit war eine Geschichte der Pfarrgemeinde Biberist, sie erschien 1886. Von 1888 an bis 1910 bearbeitete er den von Fiala begonnenen schweizerischen Totenkalender im Anhang des Solothurner St. Ursuskalenders. Dann haben wir von ihm biographische Arbeiten über die Bischöfe Fiala und Haas, über Kanzler Bohrer; Monographien über das St. Josephskloster in Solothurn, über Reginbald, den ersten Abt von Muri, über Bernhardin Sanson, über Magister Eberlin von Günsburg. Umfangreicher waren seine „Geschichte des solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten“, „Solothurner Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert“, „Die territoriale, jurisdiktionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel“, „Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn“ für die Jahre 1857 bis 1907 als Fortsetzung des gleichnamigen Werkes von P. Alexander Schmid O. Cap., endlich die Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel. In zwei Bänden stellte er die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel in den Jahren 1750 bis 1893 zusammen für die „Biographie der schweizerischen Landeskunde“. Man begreift kaum, wie ein Mann mit ausgedehnter Pastoration daneben alle diese Studien fertig bringen konnte. Freilich litt seine Gesundheit darunter schon vor Jahren; er konnte seine Stelle nur beibehalten durch die Mithilfe eines Vikars. So blieb er auf dem Posten bis vor zwei Jahren, als die v. Rollsche Kaplanei in Kreuzen ledig wurde. Dahin zog er sich zurück, zum Schmerze seiner Pfarrkinder, die an ihm hingen, und nicht ohne dass die Trennung auch ihm selbst nahe gegangen wäre. Als Frucht der stillen Einsamkeit in Kreuzen erschien noch die „Genealogie der Herren von Roll“. Sein Herzleiden nahm indessen zu und bereitete ihm viele Beschwerden. Ziemlich plötzlich setzte in der Morgenfrühe des 1. Aug. der Tod diesem wohl ausgefüllten Priesterleben ein Ziel.

R. I. P.

Dr. F. S.

Ein neues Kommunionandenken.

Was die Pastorationsgeistlichkeit namentlich in der letzten Osterzeit gerne gesehen, ist endlich erschienen: ein Bruder-Klausenbild als Andenken für Erstkommunikanten. Der junge Kunstmaler Oskar Cattani, Professor am Technikum in Freiburg, hat, veranlasst durch eine Anregung in der „Kirchen-Zeitung“, ein Bild gemalt, darstellend: der Heiland reicht dem Bruder Klaus die hl. Kommunion. Das Gesicht des Heilandes und des Bruder Klaus sind trefflich gelungen. Aus den Zügen des Heilandes spricht Liebe und väterliche Güte, im Gesichte des Bruder Klaus lesen wir kindliche Andacht, Männlichkeit und Vertrauen. Das Bild wird den Kommunionkindern grosse Freude bereiten und ist auch geeignet, das Andenken an Bruder Klaus in unsern katholischen Familien lebendig zu erhalten. Wir danken dem jungen Künstler für diese Gabe, ebenso dem Verlage, der die Arbeit übernommen hat. Das Ganze verdient weitgehende Unterstützung durch die Seelsorgsgeistlichkeit.

J. E.

EINLADUNG

zum

II. Präsideskurs für Marianische Kongregationen

auf Seelisberg 19. — 22. August 1917.

Flüelen, 30. Juli 1917.

Wir erlauben uns, Euer Hochwürden die freundliche Einladung zur Teilnahme an einem „Präsideskurs“ zu übermitteln, der vom 19. August abends bis 22. August nachmittags im Hotel „Sonnenberg“ in Seelisberg stattfinden soll. Die Vorträge dauern je eine halbe Stunde mit anschliessender Diskussion. Der überraschend grosse Aufschwung, den die marianischen Kongregationen seit dem Luzerner Kongregationskurs allerwärts genommen und die vielen neuen Fragen, vor die sich mancher Präses bei Leitung seiner Kongregation gestellt sieht, lassen uns eine zahlreiche Beteiligung erwarten. Gegenstand eingehender Diskussion ist diesmal das gesamte Kongregationsleben. Die Kosten sind sehr bescheiden. Vollständige Verpflegung samt Zimmer für die ganze Zeit 20 Fr. Dabei bietet sich vom Hotel aus dem Auge ein Panorama von wunderbarer Schönheit: die klarblauen Fluten des Urnersees, umrahmt von einem Kranze schneebedeckter Bergriesen. Neben reichem geistigem Genüsse bieten die Tage auf Seelisberg eine willkommene und billige Erholung. Die hochw. Herren haben Gelegenheit zu zelebrieren, sind aber gebeten, Amict und Purifikatorium selbst mitzubringen. — Die Teilnehmerkarten können bei der Ankunft auf dem Bureau des Hotels gegen Entrichtung von 20 Fr. gelöst werden, wo auch Auskunft für die Zelebration gegeben wird. — Die Anmeldungen sind an die „Schw. Kongregations-Zentrale“ in Flüelen zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Leiter der Zentrale:

Züger, Pfarrer.

PROGRAMM:

Sonntag, 19. August, abends: 7 Uhr Nachtessen. 8½ Uhr Abendandacht mit Eröffnungspredigt in der Gnadenkapelle.

Montag, 20. August, vormittags 10 Uhr: 1. Vortrag: Was will die Kongregation? Diskussion über Prinzipienfragen, Regeln, Kongregation und Verein, Elite-Massenprinzip. Kongregation und Politik. 2. Vortrag: Wie wird unsere Männerwelt religiös am besten beeinflusst? (Männerkongregation-Apostolat) Gründung, Leitung, Bedeutung. ½1 Uhr: Mittagessen. Nachmittags 3 Uhr: 3. Vortrag: Wie gründe ich eine Jünglingskongregation und wie erhalte ich sie lebenskräftig? Vorstufe: Kinder-Knabekongregation, Kandidatur, Aufnahme, Weihe an Maria, Erkalten des ersten Eifers, Stagnation und Krisen. 4. Vortrag: Männliche und weibliche Internatskongregationen. Ihre Berechtigung, Verhältnis zur Schule, Präses, Veranstaltungen, Akademiker-Kongregationen. 7 Uhr: Nachtessen. 8½ Uhr: Kongregationsandacht für Jünglinge und Jungfrauen von Seelisberg.

Dienstag, 21. August, vormittags ½10 Uhr: 5. Vortrag: Jungfrauenkongregation in Stadt und Land. Besondere Aufgaben und Schwierigkeiten. 6. Vortrag: Kongregation und Standesverein. Verhältnis der Kongregation zu Standesverein. Schwierigkeiten und ihre Lösungen. Nachmittags 3 Uhr: 7. Vortrag: Kongregation u. Mütterverein. Notwendigkeit, wie sollen sie beschaffen sein? 8. Vortrag: Vorstand und Sektionen der Kongregation. Wahl oder Ernennung. Vorstandssitzung, Vorstandsarbeit, Vorstand und Präses, Misserfolg im Amt. Grundsätzliches über Sektionen. 7 Uhr: Nachtessen. 8½ Uhr: Priesterkongregationsversammlung.

Mittwoch, 22. August, vormittags ½10 Uhr: 9. Vortrag: Präses und seine Kongregation. Präseswünsche, Präsesorgen, Präsesmühen und Präsesfreuden. 10. Vortrag: Apostolat der Kongregation im privaten und öffentlichen Leben. Schlussdiskussion: Priesterkongregation.

Die Vorträge dauern je eine halbe Stunde, daran schliesst sich Diskussion.

Während der Dauer der Konferenz findet eine Ausstellung der einschlägigen Kongregationsliteratur statt. Auch ist Gelegenheit geboten, an Ort und Stelle die entsprechenden Bücher zu erwerben. Es ergeht hiemit an alle Kongregationen die freundliche Einladung, ihre Jahresberichte und sonstigen lehrreichen Kongregations-Einrichtungen (Zirkulare, Kontrollsysteme, Listen, Archive, Verkehr mit Abwesenden etc.) zur Orientierung aufzulegen. Alle diese Sendungen sind zu richten an das Ortskomitee: Hochw. Herrn Pfarrer Dr. Schmid, Seelisberg.

Kirchen-Chronik.

Chur. Priesterexerziten werden im Seminar abgehalten vom 24.—28. September (Montag Abend bis Freitag Morgen). Anmeldung erbeten an den Regens.

Erinnerung.

Exerzitiengelegenheit im St. Josefs-hause in Wolhusen, Kt. Luzern (Schweiz). Priester: 20. bis 24. August für Priester französischer Sprache, 10. bis 14. September, 24. bis 28. September, 8. bis 12. Oktober, 12. bis 16. November. Gebildete Herren: 3. bis 7. September.

Rezensionen.

Kirchenmusik-Literatur.]

Graduale sacrosanctae Rom. Eccles. de Tempore et de Sanctis etc. Editio Ratisbonensis altera juxta Vaticanam. Ausgabe auf indischem Papier. (Dicke des gebundenen Bandes nur 20 mm., Gewicht 500 gr., Preis geb. 8 Mk.) Verlag F. Pustet, Regensburg.

Was dieser Ausgabe des offiziellen vollständigen Graduale einen besonderen Vorzug verleiht, ist einerseits das handliche Format und das leichte Gewicht für die Hand des Sängers, andererseits werden, wie Referent aus Erfahrung bezeugen kann, Organisten, die den Choral aus der Original-Notation zu begleiten verstehen, den Vorzug schätzen, dass sowohl der Einband als das Papier auf dem Notenpult sich leicht legt, gegenüber dem leidigen Zuklappen anderer Ausgaben. Bei der Bestellung verlange man aber ausdrücklich diese Ausgabe auf indischem Papier. F. J. B.

Kroyer, Dr. Theodor. — Josef Rheinberger, aus der Sammlung „Kirchenmusik“ von Dr. Karl Weinmann. Doppelband, 2 Mark. Verlag von F. Pustet, Regensburg.

Die Zeiten haben sich geändert. Durch Aufnahme einer Rheinberger-Biographie in obgenannte Kollektion von autoritativ kirchenmusikalischer Seite wird die Muse Rheinbergers als für die Kirche zulässig erklärt. So hat auch seine grosse Messe op. 169 endlich Aufnahme in den Vereinskatalog gefunden. Es ist einleuchtend und begreiflich, wenn von Seite des Zäzilienvereins, besonders in den Anfängen der Reform, für Aufnahme von Kirchenmusikalien in den Vereinskatalog beschränkende Bestimmungen obwalteten und strengste Objektivität in Satz- und Ausdrucksweise verlangt werden und eine so individuell und originell schaffende Art und Weise, wie diejenige Rheinbergers, lange Zeit Ablehnung finden musste. Erst die Erkenntnis, dass eine fortdauernde einseitige Protektion des mehr und mehr typisch gewordenen, oder wie Einige sich ausdrückten, schablonenhaften Kirchenmusikstils Talente und Genie ferne hält, waren für die Ueberzeugung bahnbrechend, dass auch für künstlerisch höherstehende Leistungen Zugeständnisse zu machen seien. Wenn Dr. Riemann in seinem Musik-Lexikon von Rheinbergers Werken sagt: „sie haben ein durchaus eigenartiges Gepräge, eine gewisse Strenge und Herbheit gibt ihnen einen Anhauch von Klassizität“, so ist damit schon gesagt, dass solche Eigenschaften nicht zu weit von denjenigen entfernt sind, wie man sie von der Kirchenmusik verlangen muss, wenn sie auch ihre eigene Note aufweisen.

Die in Frage stehende Rheinberger-Biographie von Dr. Kroyer erweist sich in der Sammlung „Kirchenmusik“ eigenen eleganten Ausstattung und dem reichen Inhalt als ein wertvolles Werk, das von dem Werdegang des Tonkünstlers und dem Charakter des Menschen ein anziehendes Bild und eine angenehme und für Musikliebhaber interessante und lehrreiche Lektüre gewährt.

F. J. Breitenbach.

Katechetisches.

Kirche und Kirchenjahr oder kurze Belehrung über das Gotteshaus, den Gottesdienst und die heiligen Zeiten. Von Joh. Bapt. Schiltknecht, weil. Seminardirektor. Elfte verbesserte Auflage, herausgegeben von Joh. Bapt. Duffner, Pfarrer, und E. Lambert, Mittelschullehrer. Mit Approbation. 12^o 78 Seiten. Freiburg i. B. 1913, Herder. Geb. 45 Pfg.

Das Büchlein enthält in drei Hauptstücken die dem Alter der Schulkinder angemessenen Belehrungen über die kirchlichen Orte, die heilige Messe und die Vesper, die kirchlichen Zeiten und Feste, um ihnen Zweck und Bedeutung derselben zum nähern Verständnis zu bringen. Das kurzgefasste, methodisch trefflich angelegte Büchlein hat sich bereits bestens bewährt für den Gebrauch des Lehrers im liturgischen Unterricht, soweit solcher in der Volksschule gegeben werden soll; in der

Hand reiferer Kinder kann es auch zum Selbstunterrichte dienen.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Zeiningen Fr. 15.
2. Für das hl. Land: Selzach Fr. 11.
3. Für den Peterspfennig: Greppen Fr. 8, Root 65, Selzach 15, Wohlten 151, Hitzkirch 80, Zeiningen 14.
4. Für die Sklaven-Mission: Selzach Fr. 21.
5. Für das Seminar: Selzach Fr. 20, Zeiningen 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 6. August 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
Halb " : 13 " Einzelne " : 22 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
Pz! bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Katholisches Knaben-Institut

in Martigny (Wallis, Schweiz) P24953L

Internat und Externat, geleitet von den Marienbrüdern. Gesunde und angenehme Lage in der franz. Schweiz. Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Besonderer Vorkurs für deutsche Schüler. Vorbereitung für Bureau-, Post- und Eisenbahndienst, Bank-, Gewerbe- und Handelsschulen, Hotels. Eintritt: 27. September 1917. Nähere Auskunft und Prospekt durch den Direktor der Anstalt.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Katholische Eltern!

Wünschen Sie Ihre Söhne zur raschen Erlernung der französischen Sprache zu placieren?

Wenden Sie sich an das

Institut St. Karl in Pruntrut (B.J.)

empfohlen durch Sr. Gnaden Bischof von Basel

Wiederbeginn: 3. Oktober.

Mässige Preise.

Prospekte zu Diensten.

Die Direktion.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Gut katholische Tochter, gesetztem Alters, die gut kochen und einem Haushalte selbständig vorstehen kann, sucht Stelle

in ein Pfarrhaus. Eintritt nach Belieben. Offerten unter Chiffre R. M. befördert die Expedition dieses Blattes.

Zu kaufen gesucht:

Hausaltar

Höhe nicht über 3,5 m.

Offerten gefl. an B. Räder-Zemp, Luzern.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug. beidigter Messweinelieferant.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier & Cie. in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.



Soeben erschienen:

Festbericht und Predigten

des Dritten Schweizerischen Herz-Jesu-Kongresses Männerwallfahrt nach Einsiedeln 21. und 22. August 1916.

:: Preis Fr. 1.50 ::

RÄBER & Cie., Buchhandlung, Luzern.



Jugend-Bücher von P. Ambros Zürcher O. S. B.

Dem Himmel zu Mit 8 farbigen Bildern

Der gute Ministrant Mit 16 ganzseitigen Messbildern

Das Gotteskind

Mit 66 Original-Vollbildern

Gelobt und angebetet

Mit 11 Kommunionandachten, sowie 63 Original-Vollbildern

Zum Schulabschied

Für Knaben oder Mädchen in ländlichen Verhältnissen

Nach der Schulzeit

Für Knaben oder Mädchen in städtischen Verhältnissen

Behüt dich Gott!

Für die Jungmannschaft

Gott schütze dich!

Für die weibliche Jugend

Jugendbrot

Mit 6 Einschaltbildern

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

in Merinos u. Tuche von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann, Stiftsakristan Luzern